



Flurneuordnung Buttendorf
Markt Roßtal, Landkreis Fürth

Überleitungsbestimmungen

Die Beteiligten sollen im Herbst 2024 nach § 65 FlurbG in den Besitz der Abfindungsflurstücke sowie der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vorläufig eingewiesen werden.

Besitz, Nutzung und Verwaltung der neuen Grundstücke sollen grundsätzlich nach der Aberntung, spätestens zum **01.11.2024**, auf den neuen Besitzer übergehen. Um einen reibungslosen Besitzübergang zu gewährleisten, werden folgende späteste Räumungstermine festgesetzt:

Fruchtart:

Räumungstermin:

Raps, Winter- und Sommergetreide	01.09.2024
Stilllegungen, auch nach Ökoregelung 1a	01.09.2024
Hülsenfrüchte (z.B: Ackerbohnen, Erbsen)	01.09.2024
Ackerfutter (Kleegras, Klee, Luzerne), Silomais, Kartoffeln	15.10.2024
Körnermais, Rüben	15.11.2024
Dauergrünland	01.11.2024
Obstländer, Gärten, sonstige Feld- und Baumfrüchte	01.11.2024
Erdsilo, Mist- und Strohhaufen, Holzhaufen	01.09.2024
Blühflächen im Rahmen Ökoregelung 1 b einjährig, bzw. Agrarumweltmaßnahmen (z.B: mehrjährige Blühflächen)	01.01.2025

- Der Acker gilt mit der vollständigen Aberntung als geräumt. Das Stroh ist vom bisherigen Eigentümer/ Bewirtschafter zu beseitigen oder zu häckseln und auf dem Feld zu belassen.
- Zwischenfruchtanbau im Vorfeld des festgelegten Räumungstermins auf den Abfindungsflächen muss in Absprache zwischen dem bisherigen und zukünftigen Eigentümer/ Bewirtschafter erfolgen.
- Das Stürzen des Sommer- und Winterfeldes erfolgt durch den neuen Besitzer/ Bewirtschafter.
- Agrarökologische mehrjährige Blühflächen bzw. mehrjährige Stilllegungen sind vom bisherigen Eigentümer/ Bewirtschafter zu mulchen bzw. abzufahren.
- Die Grundstücke sind ordnungsgemäß, nach guter fachlicher Praxis zu übergeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe (z.B. starker Verunkrautung) ist ein Rückgriff auf den bisherigen Bewirtschafter/ Eigentümer möglich.
- Das Entfernen von Bäumen und Hecken ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken zulässig.
- Weitere Einzelheiten (z.B. Nutzungsregelung für Obstbäume) werden durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken mit Bekanntgabe der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt.

Regelungen zum Grünland:

- Seit dem 6. Juni 2014 bedarf jeglicher Umbruch von Dauergrünland der vorherigen Genehmigung.

Ein Grünlandumbruch als Folge der Grundstücksneuordnung im Rahmen der Flurneuordnung darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erfolgen und muss bis spätestens 15.05.2025 (Ende Mehrfachantragstellung 2025) durchgeführt werden.

- Abfindungsflächen, die laut versandtem Verzeichnis zur vorläufigen Besitzeinweisung einen DG-Status „DG-Art alt bzw. neu“ aufweisen, sind bis spätestens 15.05.2025 (Ende Mehrfachantragstellung 2025) einzusäen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein im Rahmen der Kontrolle durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgestellter Verstoß

gegen diese Verpflichtung eine Kürzung der Direktzahlungen für den Bewirtschafter zur Folge haben kann.

- Insbesondere Hecken und Raine, die im Zuge der Bodenordnung mit Zustimmung der Naturschutzverwaltung entfallen können, sind nach dem Termin der vorläufigen Besitzeinweisung bis Ende Februar 2025 zu rekultivieren, damit sie dann als antragsberechtigte Fläche anerkannt werden können. Hierzu ist vorab noch eine zusätzliche Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG zu beantragen.
- Die Überleitungsbestimmungen sind in der Verwaltung des Marktes Roßtal zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen (§ 62 Abs. 3 FlurbG).

Buttendorf, 06.06.2024

Der Vorstand der
Teilnehmergemeinschaft Buttendorf